

ANLAGE ZUR BIBLIOTHEKSORDNUNG

STAND: 1. JANUAR 2018

Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Leiter der Clearingstelle EEG | KWKG.
- (2) Das Hausrecht wird vom Leiter der Clearingstelle EEG | KWKG und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind in dieser Reihenfolge das jeweils dienstälteste anwesende Mitglied der Clearingstelle EEG | KWKG, die dienstälteste anwesende Koordinatorin bzw. der dienstälteste Koordinator sowie die Referentinnen bzw. Referenten.